

Rechtsverordnung
über den geschützten Landschaftsbestandteil
„Winzenheimer Weiher“,
Gemarkung Stadt Bad Kreuznach, Landkreis Bad Kreuznach
vom 16. Februar 1987

Aufgrund des § 20 des Landespflegegesetzes vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 1983 (GVBl. S. 66), BS 791-1, wird verordnet:

§ 1

- (1) Das in der beigefügten Karten gekennzeichnete Grundstück in der Gemarkung Stadt Bad Kreuznach, Flur 16, Parzelle 43/7 wird zum geschützten Landschaftsbestandteil bestimmt; es trägt die Bezeichnung „Winzenheimer Weiher“.
- (2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der geschützten Fläche haben die Aufstellung amtlicher Hinweisschilder zu dulden.

§ 2

Schutzzweck ist die Erhaltung des Tümpels zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts sowie als Lebensstätte wildwachsender Pflanzen- und wildlebender Tierarten.

§ 3

Auf der geschützten Fläche sind folgende Handlungen verboten

1. bauliche Anlagen aller Art zu errichten, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
2. Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Wegebau durchzuführen;
3. Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche zu errichten oder zu verlegen;
4. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen;
5. stationäre oder fahrbare Verkaufsstände aufzustellen oder sonstige gewerblichen Anlagen zu errichten;
6. Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Spiel-, Zelt-, Bade- oder Campingplätze anzulegen;
7. zu zelten, zu lagern oder Wohnwagen oder Wohnmobile aufzustellen;
8. die bisherige Bodengestalt durch Abtragung, Aufschüttung oder auf sonstige Weise zu verändern, sowie die Grundstücke in eine landschaftliche Nutzung zu überführen;
9. feste oder flüssige Abfälle abzulagern, Autowracks abzustellen oder das Schutzgebiet sonst zu verunreinigen;
10. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
11. wildwachsender Pflanzen aller Art zu entfernen, abzubrennen oder zu beschädigen;

12. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsstadien, Nester oder sonstigen Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
13. gebietsfremde Tiere auszusetzen oder in der freien Natur anzusiedeln;
14. gebietsfremde Pflanzen oder vermehrungsfähige Pflanzeteile einzubringen;
15. den Tümpel zu entwässern oder sein Ufer umzugestalten;
16. Fische einzusetzen, zu angeln sowie Anglerstege anzulegen;
17. Modellschiffe zu betreiben.

§ 4

(1) § 3 ist nicht anzuwenden auf Handlungen, die erforderlich sind

1. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, ausgenommen ist die Errichtung von Jagdkanzeln und Wildfütterungsanlagen;
2. für die Verlegung und die Errichtung sowie das Betreiben und Erweitern von Fernmeldeanlagen der Deutschen Bundespost in Abstimmung mit der Unteren Landespflegebehörde;
3. für alle mit der Wartung und der Beseitigung von Störungen anfallenden Arbeiten, soweit sie für die ordnungsgemäße Aufrechterhaltung einer gesicherten Energieversorgung erforderlich sind;

soweit sie dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen.

(2) § 3 ist nicht anzuwenden auf die von der Unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlung, die der Kennzeichnung, Pflege, Entwicklung oder Erforschung des Gebietes dienen.

Die zuständige Landespflegebehörde kann Ausnahmen von den Verboten 11. bis 13. zu lassen.

§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen aller Art errichtet, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
2. § 3 Nr. 2 Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Wegebau durchführt;
3. § 3 Nr. 3 Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche errichtet oder verlegt;
4. § 3 Nr. 4 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifftafeln anbringt oder aufstellt, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen;
5. § 3 Nr. 5 stationäre oder fahrbare Verkaufsstände aufstellt oder sonstige gewerbliche Anlagen errichtet;
6. § 3 Nr. 6 Stellplätze, Parkplätze, sowie Sport-, Spiel-, Zelt-, Bade- oder Campingplätze anlegt;

7. § 3 Nr. 7 zeltet, lagert oder Wohnwagen oder Wohnmobile aufstellt;
8. § 3 Nr. 8 die bisherige Bodengestalt durch Abtragung, Aufschüttung oder auf sonstige Weise verändert sowie die Grundstücke in eine landwirtschaftliche Nutzung überführt;
9. § 3 Nr. 9 feste oder flüssige Abfälle ablagert, Autowracks abstellt oder das Schutzgebiet sonst verunreinigt;
10. § 3 Nr. 10 Feuer anzündet oder unterhält;
11. § 3 Nr. 11 ohne Ausnahmegenehmigung der zuständigen Landespflegebehörde wildwachsende Pflanzen aller Art entfernt, abbrennt oder beschädigt;
12. § 3 Nr. 12 ohne Ausnahmegenehmigung der zuständigen Landespflegebehörde wildlebenden Tieren nachstellt, sie mutwillig beunruhigt, Vorrichtungen für ihren Fang anbringt, sie fängt, verletzt oder tötet oder ihre Entwicklungsstadien, Nester oder sonstigen Brut- oder Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt;
13. § 3 Nr. 13 ohne Ausnahmegenehmigung der zuständigen Landespflegebehörde gebietsfremde Tiere aussetzt oder in der freien Natur ansiedelt;
14. § 3 Nr. 14 gebietsfremde Pflanzen oder vermehrungsfähige Pflanzenteile einbringt;
15. § 3 Nr. 15 den Tümpel entwässert oder seine Ufer umgestaltet;
16. § 3 Nr. 16 Fische einsetzt, angelt sowie Angelstege anlegt;
17. § 3 Nr. 17 Modellschiffe betreibt.

§ 6

Diese Verordnung am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bad Kreuznach, den 16. Februar 1987
- 362-01 -

Kreisverwaltung Bad Kreuznach
- Untere Landespflegebehörde-

In Vertretung
Meyer